

Oesterreich ausgenommen. Nun denn, kann Sempronius den gefährlich kranken Aubertus unter diesen Umständen absolvieren? Schauen wir auf eine Entscheidung der obersten römischen Behörde. An das S. Officium wurde die Anfrage gestellt: An aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur? Das S. Officium hat dd. 20. Juli 1898 darauf erwidert, was Leo XIII. dd. 22. Juli 1898 approbierte: Cum scandalum nequeat vitari, negative, praeter mortis articulum; et tunc efficaciter remoto scandalo (Archiv f. R. R. 1899 S. 336.). Das S. Officium verlangt 1. daß kein Aergernis daraus entsteht, 2. daß da sei mortis articulus, wenn der katholische Priester eine schismatische Person absolvieren will. Das scandalum, das Aergernis richtet sich nach den Umständen und kann unschwer vermieden werden. Aber mortis articulus? Muß da auf das äußerste gewartet werden? Keineswegs! Mortis articulus = mortis periculum, instans vitae periculum. Sempronius wird also diesen Schismatiker auf eine gute Beichte vorbereiten, sorgen, daß er wenigstens weiß, quae de necessitate medii et praecepti sunt necessaria, ihn durch Glaube, Hoffnung, Liebe, Reue, Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit aufrichten, beicht hören und lossprechen, wenn auch etwa der Tod noch nicht so nahe ist. Bei der Lossprechung hat hiebei das Dominus noster J. Ch. te absolvat . . . et ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis . . . et tu indiges praktische Bedeutung; kein getaufter Mensch darf ja durch den Priester von Sünden losgesprochen werden, wenn er nicht zuerst mit der Kirche wieder vereinigt worden ist. — Kann ihn Sempronius auch öfters beicht hören und lossprechen, wenn er noch länger lebt? Ohne Zweifel.

b) Kann Sempronius wohl auch das Viaticum der katholischen Kirche ritu latino geben? Das wohl nicht. Denn die heilige Communion ist ja speziell ein Signum externum der Gemeinschaft der Gläubigen mit der Kirche. So weit geht aber der schismatische Christ nicht.

c) Kann Sempronius dem schismatischen Aubertus etwa die Extrema unctio spenden? Hier dürfte die Ratio scandali neben anderem zu berücksichtigen sein. Darum dürfte der katholische Priester dem Schismatiker dieses Sakrament wohl nicht erteilen. Die sacramentalis Absolutio genügt.

Ähnlich kann ein katholischer Priester auch verfahren mit einem schismatischen Soldaten, Reisenden, Fremden, Angesiedelten in der Todesgefahr. Selbst in Gegenden, wo schismatische Popen sind, wenn etwa der Pape nicht da ist, kann ein katholischer Priester absolvieren.

Sarajevo.

Professor F. E. Danner S. J.

VII. (Unerlaubte Mesintentionen?) In A., einem konfessionell gemischten Orte, beobachteten die zwei katholischen Priester P. Philipp und P. Jakob bei Annahme von Mesintentionen und Stipendien eine ganz entgegengesetzte Praxis. P. Philipp weist viele

angebotene Intentionen als den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechend zurück, während P. Jakob dieselben annimmt und persolvirt, indem er dieselben in den einen Fällen als den Vorschriften entsprechend findet, in anderen aber die Stipendienggeber belehrt und sie für eine entsprechende Modifikation ihrer Meinung zu gewinnen sucht. Unter den von P. Philipp abgewiesenen Intentionen befanden sich insbesondere folgende:

1. für ein ohne Taufe gestorbene Kind,
2. für einen verstorbenen Protestanten,
3. für einen im Duell gefallenen Katholiken,
4. für einen verstorbenen namentlich exkommunizierten Priester,
5. für eine kranke Jüdin um glückliche Genesung und für ein protestantisches Mädchen um einen guten Posten,
6. für einen katholischen Selbstmörder.

Frage: Wie weit widerspricht die Annahme und Persolvierung dieser Intentionen den kirchlichen Vorschriften?

Im allgemeinen ist den beiden hochwürdigen Herren besonders in dieser Sache ein möglichst einheitliches und gleichförmiges Vorgehen aufs dringendste zu empfehlen; denn ihre bisherige Praxis war sicher geeignet, bei Katholiken und Nichtkatholiken Aergernis, Mißverständnisse und üble Nachreden zu veranlassen.

Im einzelnen kommt 1. die für das ohne Taufe gestorbene Kind verlangte heilige Messe in Frage. Bezüglich der Verstorbenen gilt der Grundsatz: „*jure divino plane incapaces sunt cujuslibet missae fructus pro se recipiendi ii, qui jam sunt in ultimo termino suo, scilicet 1. damnati, 2. beati, qui Deum inseparabiliter possident; quod si pro his posterioribus missae sacrificium offertur, id fieri potest ad eorum laudem gratiasque Deo agendas pro beneficiis beatis illis collatis, 3. infantes sine baptismo defuncti*“. Lehmkuhl *Cas. consc.*³ II. n. 192—194. Daraus folgt: „Cum igitur impossibile sit pro iis cum effectu missam applicare, graviter peccaret sacerdos, qui id tentaret.“ (I. c.) „Für verstorbene getaufte Kinder kann die heilige Messe als Dankopfer dargebracht werden oder indirekt, um dasjenige ihnen zu erlangen, woraus eine akzidentelle Herrlichkeit erwächst.“ Göpfert III.⁶ n. 83 S. 120. Wenn P. Jakob dem Stipendienggeber folgenden Vorschlag macht: „Da dem ohne Taufe gestorbenen Kinde die heilige Messe in keinerlei Weise irgend einen Nutzen bringen kann, wollen wir sie Gott zur Dankagung opfern für die natürlichen Gaben, welche er dem verstorbenen Kinde verliehen hat, da es doch eine große Wohlthat Gottes ist, daß er dasselbe überhaupt erschaffen hat“ und wenn der Stipendienggeber mit dieser Intention einverstanden, kein Aergernis und kein Mißverständnis daraus zu befürchten ist, so dürfte in der Annahme und Persolvierung derselben kaum etwas zu finden sein, was durch göttliches oder kirchliches Gesetz verboten wäre.

2. Der in der Häresie gestorbene Protestant wäre, wenn er bona fide war und gerettet wurde, jure divino der Früchte der heiligen Messe capax, allein de jure ecclesiastico steht als Grundsatz fest: „wir haben mit denjenigen im Tode keine Gemeinschaft, die im Leben mit uns nicht in Gemeinschaft gestanden sind.“ (Innozenz III.) Für verstorbene Katholiken kann die heilige Messe in keinem Falle öffentlich und feierlich dargebracht werden, auch nicht einmal, wenn sie regierende Fürsten waren. Darum hat, wie Göpfert III.^o n. 84 S. 121 bezeugt, „der Apostolische Stuhl wiederholt vorgeschrieben, daß Messstiftungen für verstorbene Angehörige einer Familie, deren Mitglieder theils katholisch, theils protestantisch sind, auf die katholischen Mitglieder eingeschränkt werden“. Eine private und ganz geheime Applikation, nur dem Priester und dem Stipendiumgeber bekannt, ist für einen verstorbenen Häretiker nur dann statthaft, wenn man wahrscheinliche Anzeichen hat, derselbe sei in unverschuldetem Irrthum gewesen; denn wenn er in manifesta haeresi gestorben ist, so ist nach der Entscheidung S. Offic. 7. April 1875 selbst diese ausdrücklich verboten; „in manifesta autem haeresi omnes moriuntur, qui in externa et notoria haeresis professione decedunt. Molin III.^s n. 176, 4. a. 3. Umsoweniger darf, wie Göpfert beifügt, für verstorbene Juden und Heiden appliziert werden.

Wenn unser P. Jakob eine Modifikation der ihm vorgelegten Intention sucht, um sie in Vorschlag zu bringen, so findet er eine solche bei Marc n. 1601. q. 2., die auch von anderen angenommen wird und lautet: „Quod si sacerdoti stipendium pro aliquo haeretico defuncto in particulari offeratur, respondere poterit, se posse applicare missam (de requie) pro omnibus fidelibus defunctis cum intentione subveniendi etiam animae illius defuncti, si hoc acceptum sit coram Deo.“

3. Ferner hat P. Philipp eine heilige Messe zurückgewiesen, welche für einen im Duell gefallenen Katholiken begehrt wurde. Hier gilt als Regel: hat der Gefallene vor seinem Tode noch Zeichen der Reue gegeben, und ist er wenigstens nach dem Tode noch von der Exkommunikation absolviert worden, so kann für ihn öffentlich, wohl mit kluger Vorsicht, das heilige Opfer dargebracht werden; wenn nicht, so doch heimlich, occulte. Da hier leicht ein Vergeris entstehen kann, so schlägt Molin III.^s n. 176, 4. c. vor, der Priester möge denjenigen, welche die heilige Messe für ihn begehren, sagen, er wolle sie für alle verstorbenen Mitglieder der Familie darbringen und insbesondere für diesen Verstorbenen, wenn ihm durch die heilige Messe geholfen werden könne.

4. Auch für einen verstorbenen namentlich exkommunizierten Priester weigerte sich P. Philipp die heilige Messe zu lesen, und dies mit vollem Rechte, da jener als vitandus „omnem communionem suffragiorum publicorum et ecclesiasticorum“ gänzlich verloren hat. Nur für den Fall, daß er vor seinem Tode noch

Zeichen der Buße gegeben hätte und wenigstens nach seinem Tode noch von der Exkommunikation gelöst worden wäre, könnte für ihn heimlich, occulte, das heilige Opfer dargebracht werden. Dies über die excommunicati vitandi, wenn sie bereits gestorben sind; über die noch lebenden bemerkt der heilige Alphonsus l. 6. n. 308: „Pro excommunicato vitando tamen licite sacerdos potest offerre missam privatim, quatenus est opus proprium suae privatae personae, non autem nomine ecclesiae vel ut minister Christi.“ Mertins l. VI. 115 scheint das auf die persönliche Andacht und das Memento des Priesters zu beschränken, während Göpfert (l. c. S. 120) dafür auch die Annahme eines Stipendiums ausdrücklich erlaubt, also auch die förmliche Applikation der Messe.

5. Der fünfte Fall betrifft die heilige Messe für eine noch lebende Jüdin und für eine lebende Protestantin.

a) Bezüglich aller Nichtgetauften schreibt der heilige Alphonsus l. VI. 309: „probabilius potest offerri missa pro infidelibus: tum quia in lege veteri Judaei soliti fuerunt sacrificare pro gentibus, tum quia sic celebrans magis conformatur Christo, qui pro omnibus se obtulit.“ Dies stimmt auch mit der Antwort des S. Offic. 12. Juli 1865 überein, welche die Annahme von Stipendien und Intentionen von Türken und Ungläubigen gestattet, wenn Aergernis, Aberglaube usw. ausgeschlossen sind.

b) Für Katholiken und Schismatiker beschränkt die Kirche die Meinung bloß auf die Gnade um die Bekehrung zum wahren Glauben, wie aus der Antwort des S. Offic. vom 19. April 1837 hervorgeht. Die heilige Messe für die Jüdin um ihre Genesung kann also gelesen werden, nicht aber jene für das protestantische Mädchen; denn gegen ungehorsame Kinder verfährt die Kirche strenger als gegen fremde. Jedoch dürfte es erlaubt sein, daß katholische Bekannte für dasselbe die heilige Messe lesen lassen; denn diese haben doch die Bekehrung desselben zum wahren Glauben an erster Stelle im Auge. Vergleiche Lehmkuhl Cas. consc. n. II.³ 195 S. 111. Für akatholische regierende Fürsten darf auch öffentlich und feierlich zelebriert werden, da es sich dabei nicht bloß um ihre Person, sondern um das Staatswohl handelt.

6. Für den katholischen Selbstmörder darf, wenn ihm das katholische Begräbniß nicht verweigert wurde, öffentlich, natürlich mit kluger Umsicht, im entgegengesetzten Falle aber bloß occulte das heilige Opfer gefeiert werden. Roldin III.³ n. 176, Schluß, nota 1. Der Ausdruck: „occulte, privatim etc.“ im Gegensatz zur öffentlichen Messfeier wird von Göpfert mit folgenden Ausdrücken erklärt: „in bloß innerer Intention, ohne Verkündigung und Nennung des Namens in der Liturgie“, ohne eigene Oration usw.

Wien. P. Johann Schwiembacher C. Ss. R.